Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3601

30. 11. 88

Sachgebiet 810

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hoss, Frau Unruh, Frau Beck-Oberdorf und der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand — Drucksachen 11/2290, 11/3583 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Bundeshilfe zum Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit um 14 Mrd. DM aufzustokken, um ihr die wirksame Bekämpfung von Massenerwerbslosigkeit und die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zu ermöglichen.

Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

— Die bisherigen Mittel und Instrumente reichen bei weitem nicht aus, das Problem der Massenerwerbslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Trotz stetigem Wirtschaftswachstum verharrt die Massenerwerbslosigkeit auf unverändert hohem Niveau. Der Anteil der Langzeiterwerbslosen ist auf annähernd 800 000 gestiegen. Die Jugenderwerbslosigkeit ist mit 460 000 viel zu hoch. Die Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sind – trotz steigender Erwerbsneigung – nach wie vor unverhältnismäßig schlecht.

— Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung des gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand" trägt diesem Sachverhalt in keiner Weise Rechnung. Das Gegenteil ist der Fall.

Der Gesetzentwurf ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv, sozialpolitisch unausgewogen, verwaltungstechnisch irrational und verfassungsrechtlich anfechtbar.

Er ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv, wenn die wenigen Instrumente der „Aktiven Arbeitsmarktpolitik" eingeschränkt werden durch Reduzierung des Höchstförderungssatzes der ABM-Förderung auf 75 v. H., durch Senkung des Höchstförderungssatzes bei Eingliederungs- und Einarbeitungszuschüssen von 70 auf 50 v. H. und durch Streichung des Rechtsanspruchs auf Fortbildung und Umschulung, wie dies im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Er ist sozialpolitisch unausgewogen, wenn die Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall für Erwerbslose ersatzlos gestrichen bzw. anspruchsmindernd auf die Anspruchsdauer des Arbeitslosengelds angerechnet wird.

Er ist verwaltungstechnisch undurchführbar, wenn der Bundesanstalt unzumutbare Fristen gesetzt werden zur Anpassung von Anordnungen.

Er ist verfassungsrechtlich anfechtbar, wenn Kürzungen und Veränderungen auch auf „Laufende Fälle" angewendet werden, wie dies vorgesehen ist.

Es ist statt dessen dringend geboten,

1. die finanzielle Ausstattung der „Aktiven Arbeitsmarktpolitik" erheblich zu verbessern,
2. die bisher getrennten Instrumente der Arbeitsbeschaffung einerseits und der Fortbildung und Umschulung andererseits zu einer Maßnahme zu bündeln, die Arbeit und Ausbildung kombiniert und die Nachbeschäftigungsaussichten von Erwerbslosen optimiert,
3. den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern, um Frauen nach Phasen der Unterbrechung der Erwerbsarbeit, Jugendliche, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und länger als sechs Monate erwerbslos gemeldet sind, und Langzeiterwerbslose,
4. den Höchstförderungssatz auf 100 Prozent anzuheben, um Projekten, Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiativen, Wohlfahrtsverbänden und Kommunen die Inanspruchnahme zu erleichtern,
5. die Förderungsdauer auf vier Jahre zu verlängern, um Erwerbslosen eine überschaubare und kontinuierliche Lebensplanung zu ermöglichen und
6. die Instrumente der Wirtschaftsförderung und der Arbeitsmarktpolitik stärker aufeinander zu beziehen und auf das Ziel des ökologischen Umbaus und der Reduzierung von Massenerwerbslosigkeit auszurichten.

Bonn, den 30. November 1988

Hoss
Frau Unruh
Frau Beck-Oberdorf
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333